

25.08.2025

BSBD Schleswig- Holstein | Faeschstraße 8-12 | 24114 Kiel

Schleswig- Holsteinischer Landtag
z.Hd. Herrn Jan Kürschner
-Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses-
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5157

Fachgespräch zur Situation im Strafvollzug

Hier: Stellungnahme des BSBD Landesverbandes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Kürschner,
sehr geehrte Damen und Herren,

Der BSBD Schleswig-Holstein begrüßt ausdrücklich, dass sich der Landtag intensiv mit der aktuellen Situation im Justizvollzug befasst und den BSBD als Fachgewerkschaft in Debatten sowie Gesetzgebungsverfahren einbindet. Die Einbeziehung der praktischen Perspektive aus den Anstalten trägt entscheidend dazu bei, dass die berechtigten Interessen der Beschäftigten Gehör finden und praxisnahe Lösungen in die politische Entscheidungsfindung einfließen können.

Auf Initiative der Fraktion des SSW berichtete die Landesregierung umfassend über die personelle- und räumliche Situation in den Justizvollzugsanstalten (Drucksache 20/3174). Die Antwort der Landesregierung auf Teil XI. der großen Anfrage der Fraktion der FDP zur Lage der schleswig-holsteinischen Justiz (Drucksache 20/3276) liefert darüber hinaus Aussagen über die Belegungssituation in den Anstalten und Zusammenhängen zur progressiven Strafrechtspolitik des Landes. So werden vom Justizministerium Wechselwirkungen, auf die der BSBD schon lange hinweist (höhere Inhaftierungsquote durch gesellschaftliche Entwicklungen), bestätigt.

Die Anträge der SPD-Fraktion („Der Überlastung von Strafjustiz und Justizvollzug begegnen“, Drucksache 20/3058) sowie der Regierungsfractionen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN („Die Antwort auf eine dynamische Kriminali-

tätsentwicklung...“, Drucksache 20/3100) verdeutlichen den politischen Handlungsbedarf hinsichtlich der Strukturen im Justizvollzug. Der BSBD Schleswig-Holstein nimmt hierzu Stellung und strukturiert seine Ausführungen – in Anlehnung an die genannten Anträge – in thematische Schwerpunkte.

I. Personalsituation im Justizvollzug

Die Belastung der Bediensteten im Justizvollzug nimmt trotz personeller Verstärkungen weiter zu – insbesondere aufgrund der steigenden Zahl psychisch auffälliger und gewaltbereiter Gefangener. Zwar wurde der im PwC-Gutachten von 2020 berechnete Mehrbedarf von 84,86 Vollzeitäquivalenten inzwischen nahezu vollständig abgedeckt, doch zeigt sich, dass dies die wahrgenommene Belastung und den hohen Krankenstand nicht nachhaltig senken konnte. Die Ursachen hierfür gilt es differenziert zu analysieren und gezielte Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

1. Personalbemessung

Wie im Antrag der Regierungsfractionen dargelegt, wurde der im Personalbemessungsgutachten von 2020 errechnete Mehrbedarf von insgesamt 161 Stellen im Bereich Justizvollzug, davon 142 für den allgemeinen Vollzugsdienst, mit dem Haushalt 2025 abgeschlossen. Die damalige Zusage des Justizministeriums, dass die Personalbemessungsgrundlage bei neuen anfallenden Tätigkeiten angepasst wird, wurde gleichwohl nicht gehalten. Neue oder deutlich erweiterte Aufgabenbereiche erfordern eine zeitnahe und systematische Neubewertung des Personalbedarfs, wie es auch das Gutachten vom 9. Januar 2020 vorsieht. Zur Ermöglichung der Fortschreibung wurden sogar gezielt entsprechende Auswertungsdateien eingesetzt. Daneben sind Ursachen wie Beauftragentätigkeiten oder Sabbaticals im Gutachten gar nicht abgebildet.

Exemplarisch für den geschilderten Umstand stehen umfangreiche Drogentestungen wegen der zunehmenden Zahl von Gefangenen, die neue psychoaktive Stoffe konsumieren. Herkömmliche Drogenscreenings reichen nicht mehr aus, um einen Straftatbestand festzustellen. Auch die seit drei Jahren implementierten Diensthunde helfen nur bedingt. Das steigende Aufkommen von NPS lässt sich auch damit erklären, dass die Gefangenen von der Existenz von Diensthunden und herkömmlichen Testverfahren wissen. In der Folge dienen NPS für sie als alternative bewusstseinsverändernde Substanzen, die sich den Kontrollsystemen des Vollzuges weitgehend entziehen.

Drogentestungen auf NPS und entsprechende Laboruntersuchungen von Urinkontrollen bergen einen erhöhten Verwaltungsaufwand. Insbesondere die aufwendigen Vortestverfahren seit Einführung des Testgeräts „IONSCAN 600“ binden personelle Ressourcen in den Anstalten, die in der Personalbemessungsgrundlage von 2019 unbedacht bleibt. Eine zusätzliche Zuweisung von zwei

Stellen für jede große Anstalt scheint angemessen, damit der zusätzliche Aufwand nicht aus dem vorhandenen Personalbestand abgedeckt werden muss.

Auch ungeachtet neuer Sonderaufgaben bedarf die Personalbemessungsgrundlage einer Anpassung an vollzugliche Entwicklungen und die Belegungssituation. Trotz dessen, dass für den Leitungsbereich durch die Firma PwC ein Mehrbedarf von 7,18 VZÄ berechnet wurde, zeigt sich, dass insbesondere für den Bereich der Vollzugsabteilungsleitungen mehr Personal benötigt wird. Erstvollzugspläne können zumeist nicht fristgerecht binnen 8 Wochen nach der Aufnahme erstellt werden. Neben der Abfederung des Tagesgeschäftes durch das sich verändernde Gefangenklientel (Anordnen- und Überprüfen von Sicherungsmaßnahmen, Erstattung von Strafanzeigen, u.a.) bleibt im Alltag auch oft keine Zeit für die frist- und bedarfsgerechte Fortschreibung der Vollzugs- und Eingliederungspläne.

2. Personalgewinnung

Der Bericht der Landesregierung offenbart, dass die Bewerbungszahlen für den allgemeinen Vollzugsdienst seit 2021 stetig sinken. Während 2021, sicher auch vor dem Hintergrund der Attraktivität einer Verbeamtung in Zeiten der COVID 19- Pandemie, noch insgesamt 955 Bewerbungen eingingen, waren es 2024 nur noch 205. Vor der Pandemie gingen in 2019 zuletzt 735 Bewerbungen ein, sodass ungeachtet des zwischenzeitlichen Hochs ein signifikanter Rückgang zu verzeichnen ist. Für den Abschiebungshaftvollzugsdienst sind die Bewerbungszahlen auch durchweg unzureichend, wohingegen der faktische Personalaufbau hier positiv zu werten ist.

Allem voran müssen für den öffentlichen Dienst im Allgemeinen wieder vermehrt Attraktivitätsanreize geschaffen oder anders akzentuiert werden. Eine Soll- Arbeitszeit von 41 Stunden in der Woche ist einfach nicht mehr zeitgemäß. Das zähe Ringen der Gewerkschaften mit der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) um Entgeltanpassungen bzw. die Übernahme der Ergebnisse auf die Besoldung entfaltet die Außenwirkung, dass den Landesregierungen nur wenig an ihren Bediensteten gelegen ist. Auch die öffentliche Wahrnehmung des Justizvollzugs wirkt sich unmittelbar auf die Personalgewinnung aus: Die steigende Gewaltbereitschaft der Gefangenen sowie das Bild der Bediensteten als „Hilfspersonal“ in psychiatrischen Ausnahmezuständen schrecken zunehmend potenzielle Bewerber ab. Um dem entgegenzuwirken, sind gezielte strukturelle Maßnahmen, etwa die Schaffung weiterer Stellen für psychiatrisches Fachpersonal, ebenso notwendig wie eine offensivere Darstellung der beruflichen Realität im Vollzug.

Um die Wirksamkeit bestehender Rekrutierungsmaßnahmen – wie die Präsenz auf Jobmessen oder der Auftritt über den Social-Media-Kanal „MoinKarriere“ – valide bewerten zu können, sollte bei der Einstellung neuer Bediensteter eine

standardisierte Abfrage erfolgen: „Wie wurden Sie auf den Justizvollzug als Arbeitgeber aufmerksam?“ Erst durch systematisches Feedback lassen sich Rückschlüsse auf die Effektivität dieser Maßnahmen ziehen. So können sie gezielt weiterentwickelt werden.

3. Personalbindung

Aus Sicht des BSBD müssen, wie sowohl die SPD-Fraktion und die Regierungsfractionen in ihren Anträgen auch erkennen lassen, Attraktivitätsanreize für sämtliche Berufe im Bereich Justizvollzug geschaffen werden. Ein wachsendes Problem ist, gerade in der Laufbahngruppen 2, 1. EA und 2, 2. EA neben der Personalgewinnung auch die Frage, wie Abwanderungstendenzen entgegengewirkt werden kann. Insbesondere müssen verbesserte Aufstiegsmöglichkeiten geschaffen werden, um Personal zu halten. Die Justizvollzugsanstalten scheinen abgekoppelt zu sein von der Möglichkeit, fähige und ambitionierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch diese berufliche Entwicklung zu ermöglichen. Es fehlt einfach an einer standardisierten Personalentwicklung. Aus Sicht des BSBD könnte man dem durch konkrete Maßnahmen entgegenwirken:

- Im MJG sollte eine Stelle für strategische Personalplanung und -entwicklung geschaffen werden. Dem Problemfeld kann in angemessener Weise nicht „nebenbei“ parallel zu den laufenden Aufgaben abgeholfen werden. Mit einer eigenen Stelle würde man dem –ähnlich wie jüngst mit der Etablierung einer Stelle für einen Arbeits- und Organisationspsychologen- angemessen begegnen.
- Für den psychologischen Dienst sollte die Möglichkeit einer Zusatzausbildung im Vollzug ermöglicht werden. Sofern sich die Psychologinnen und Psychologen nicht für einen Wechsel „vom Stab in die Linie“ entscheiden, also im Fachdienst tätig bleiben statt in die Vollzugs- und/ oder Anstaltsleitung zu wechseln, haben sie mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 14 ihr Endamt, zugleich ihr einziges Beförderungsamts erreicht.
- Für die LG 2, 1. EA müssen mehr und vor Allem einfachere Aufstiegsmöglichkeiten in den höheren Dienst geschaffen werden. Insbesondere die Dienstposten der Anstaltsleitungen (FL, IZ) und der Verwaltungsdienstleitungen befähigen wegen eines hohen Grades der Verantwortung für den Aufstieg ohne langwierige Qualifizierungslehrgänge.
- Ein Rückmeldesystem sollte auch beim „Off“-Boarding etabliert werden, um die Erkenntnisse für die Kündigung auch für künftige Entwicklungen nutzen zu können.

Auch für die Laufbahnen des allgemeinen Vollzugsdienstes und des mittleren Verwaltungsdienstes in den Vollzugseinrichtungen (LG 1, 2. EA) müssen die Aufstiegsmöglichkeiten verbessert werden. In der Praxis stellt sich gerade der Schnellaufstieg gem. § 26 ALVO als „zahnloser Tiger“ dar. Verschiedene fachgebundene Hochschulabschlüsse werden vom MJG nicht anerkannt, sodass einer Hochschulzulassung zur Absolvierung des Vorbereitungsdienstes für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes nur bei Anerkennung dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung erfolgen kann. Der Schnellaufstieg ist nach Ablauf von drei Jahren ab dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes für die LG 1, 2. EA jedoch gem. § 26 Abs. 1 S. 1 ALVO ausgeschlossen.

4. Betriebliches Gesundheitsmanagement

Insbesondere durch die zunehmende Zahl psychisch auffälliger- und gewaltbereiter Gefangener steigt die Belastung der Vollzugsbediensteten enorm. Während die Landesregierung vielfach durch Mitarbeiterbefragungen im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements den Ist- Stand zur Belastungssituation der Bediensteten erfasst (und im Bericht der Landesregierung abgebildet) hat, lassen konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des betrieblichen Gesundheitsmanagements, des Krankenstandes und der Arbeitszufriedenheit auf sich warten.

Aktuell offenbart der Bericht der Landesregierung zur räumlichen und personellen Situation in den Vollzugsanstalten einen gleichbleibend hohen Krankenstand (2020: 10,74 %; 2024: 10,58 %). Nicht unerwähnt bleibt, dass der BSBD die Aussage im Bericht, dass die Entgeltfortzahlung ab dem 1. Tag mitursächlich für den hohen Krankenstand ist, ausdrücklich missbilligt. Damit wird der öffentliche Dienst unter Generalverdacht gestellt und die echten Ursachen werden bagatellisiert. Angekündigt wird, dass Maßnahmen zur Gesunderhaltung implementiert werden sollen, konkret wird die Landesregierung dabei aber nicht. Aus hiesiger Sicht sind insbesondere folgende Maßnahmen angezeigt, um dem wirksam zu begegnen:

- Beratungsangebote für Bedienstete zur frühzeitigen Prävention psychischer Erkrankungen muss ausgebaut werden. Die Ausbildung von Ansprechpersonen für Sucht und psychische Auffälligkeiten in den Einrichtungen ist dabei ein erster Schritt in die richtige Richtung. Ein eigener „sozialer Dienst“ für den Geschäftsbereich des MJG, die Bediensteten auch rechtlich nach belastenden Ereignissen beratend zur Seite stehen, könnte auch eine Lösung sein. Den Bediensteten sollten im Bedarfsfall auch externe Beratungsangebote zur Verfügung stehen.
- Dienstsport sollte mit einer Stunde Dienstzeit/ Woche angerechnet werden. Damit würde ein zusätzlicher Anreiz für einen gesundheitsfördernden Ausgleich zum Dienstalltag geschaffen werden. Hier ist zu bedenken: Die durch Summierung entstehenden VZÄ müssen bei der Personalbemessung bedacht, im Haushaltsplan veranschlagt und schlussendlich nachbesetzt werden.
- Frühzeitige Beratungsmaßnahmen oder Kriseninterventionsangebote (der BSBD begrüßt ausdrücklich, dass die Kriseninterventionsteams in den Anstalten jüngst personell aufgestockt wurden und Schulungsmaßnahmen regelmäßig stattfinden) stehen und fallen mit der psychotherapeutischen Infrastruktur außerhalb des Vollzuges. Berichten unserer Mitglieder zufolge sind auch nach belastenden Ereignissen für eine entsprechende Behandlung von mehreren Monaten bis einem halben Jahr keine Seltenheit.

Die Landesregierung selbst führt erhöhte Krankenstände auf die gestiegenen Anforderungen aufgrund des „heterogenen Gefangenenklientel“ zurück (psychische Auffälligkeiten, kulturelle Unterschiede, pp.) zurück. Umso unverständlicher für den BSBD: Für die meisten Dienstposten wurden noch keine Gefährdungsbeurteilungen erstellt, die kontinuierlich an die Anforderungen angepasst werden. Anhand dieser fundierten Gefährdungsbeurteilungen müssen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz abgeleitet werden. Besonders wichtig ist die

Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen, da sich die Bediensteten auch regelmäßig mit Infektionskrankheiten konfrontiert sehen. Gem. § 7 BioStoffV sind Gefährdungsbeurteilungen hier auch erforderlich. In den letzten Jahren haben zum Beispiel die Tuberkulosefälle in den JVA'en wieder zugenommen, ohne, dass bisher überall durch Gefährdungsbeurteilungen, die die Situation ganzheitlich abbilden, reagiert wurde.

Sofern jedwede Präventionsmaßnahmen erfolglos bleiben und Bedienstete dauerhaft dienst- bzw. berufsunfähig werden, ist der Dienstherr in der Pflicht, den Betroffenen zur Seite zu stehen. Im Vollzug sind regelmäßig auch Tarifbeschäftigte tätig, die die gleichen Aufgaben wie ihre verbeamteten Kolleginnen und Kollegen wahrnehmen, im Falle einer Berufsunfähigkeit aber weitgehend nicht die gleiche Absicherung genießen. Tarifbeschäftigte sollten vom Dienstherrn eine Berufsunfähigkeitsversicherung erhalten, deren Leistungen jedenfalls der Mindestpension gleichkommen. Nachwuchskräfte im allgemeinen Vollzugsdienst starten häufig im Beschäftigtenverhältnis, haben aber die gleichen Befugnisse wie Beamtinnen und Beamte, damit auch in gleichem Umfang Gefangenkontakt.

II. Belegungssituation im Justizvollzug

Neben der personellen Situation umtreibt auch die angespannte Belegungssituation die Bediensteten in den Anstalten. Die Landesregierung hat auf die Schilderungen des BSBD reagiert und Verbesserungsmaßnahmen, etwa den Neubau der JVA Flensburg und die Teilumwidmung der Jugendarrestanstalt, eingeleitet. Diesen Weg gilt es nun konsequent fortzusetzen, um auch in Zukunft auf Belegungsspitzen vorbereitet zu sein.

1. Belegungsfähigkeit

Der BSBD Schleswig-Holstein begrüßt, dass die Landesregierung an den steigenden Inhaftierungsquoten (Inhaftierungsquote = Zahl der Strafgefangenen / Einwohnerzahl / 100.000) das Erfordernis baulicher Maßnahmen zur Steigerung der Belegungsfähigkeit ableitet. Im Vergleich mit allen anderen Bundesländern weist Schleswig-Holstein die niedrigste Inhaftierungsquote in der Bundesrepublik Deutschland auf (2023: 35). Der Umstand ist sicher auch darauf zurückzuführen, dass es sich bei Schleswig-Holstein um ein ländlich geprägtes Flächenland mit durchschnittlicher Altersstruktur handelt. Dem gegenüber weisen aber auch andere Flächenländer wie Sachsen (2023: 56) oder Rheinland-Pfalz (2023: 51) verhältnismäßig hohe Zahlen auf, sodass soziologische Erklärungsansätze alleine nicht ausreichen. Strafwissenschaftler führen die niedrige Inhaftierungsrate auch auf die reduktionistische Einsperrungspolitik des Landes zurück. Die Landesregierung bestätigt die Eindrücke in ihrer Antwort auf die große Anfrage der FDP- Fraktion ausdrücklich.

2. Teilumwidmung der Jugendarrestanstalt für Ersatzfreiheitsstrafen

Nachdem die Justizministerin sich in den letzten Jahren vielfach mit der Aussetzung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen behelf, um Belegungsspitzen kurzfristig abzuheben, hat die Landesregierung nunmehr reagiert und eine Kernforderung des BSBD umgesetzt: Die Jugendarrestanstalt Moltsfelde soll teilweise für den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen umgewidmet werden. 36 Haftplätze sollen zusätzlich zur Verfügung stehen. Die Anregung der FDP-Fraktion unter Pkt. 4 im Änderungsantrag zum Alternativantrag der Regierungsfractionen (Drucksache 20/3252), der Forderung durch einen redaktionellen Appell Nachdruck zu verleihen, wird begrüßt.

Die vielfachen Aussetzungen der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen seit 2022 wird bei Wiedereinsetzung der Vollstreckung zu einem Anstieg von Inhaftierungen führen. Die Kapazitäten, die durch die Teilumwidmung der Jugendarrestanstalt entstehen reichen jedoch allenfalls, um bestehende Belegungsspitzen abzufedern. Für den BSBD ist deshalb unverständlich, warum zum 29.04.2024 die Berichtspflicht darüber, wie viele Ersatzfreiheitsstrafen ausgesetzt wurden, aufgehoben wurde (siehe auch Antwort zu Teil XI. Frage 4. der Landesregierung zur großen Anfrage der FDP-Landtagsfraktion, Drucksache 20/3276). Die Aussage, dass valide Daten wegen der Möglichkeit der Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen nicht erhoben werden könnten, wird nicht vollumfänglich geteilt. Die Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe setzt bereits die Uneinbringbarkeit der Geldstrafe voraus (vgl. § 459e Abs. 1 StPO).

3. Unterbringung der Gefangenen

Durch Belegungsspitzen ist die adäquate Unterbringung der Gefangenen, insbesondere unter Beachtung ihrer Grundrechte, gefährdet. Eine Belegungsspitze, unter der es zulässig ist, Gefangene ohne deren Zustimmung bis zu drei Monaten gemeinsam auf einen Haftraum unterzubringen (§ 12 Abs. 3 LSt-VollzG SH), ist erreicht, wenn mehr als 90 % der belegbaren Haftplätze eines definierten Bereiches (bspw. Straftatbereich oder Untersuchungshaftbereich) belegt sind (Erlass II 222/4402 E-1-8-; Belegungsfähigkeit der Anstalten). Die Beachtung der Grundrechte der Gefangenen ist zwar durch per Erlass festgelegte Auswahlkriterien für eine gemeinschaftliche Unterbringung (z.B. Straftat, Alter, Raucher/ Nichtraucher) abgesichert, in der Praxis können gemeinschaftliche Unterbringung ohne die Zustimmung der Gefangenen aber nicht der Anspruch, sondern eben nur eine Behelfsmöglichkeit, sein.

Die Bediensteten der Vollzugsabteilungen werden regelmäßig bei zu erwartenden bzw. eingetretenen Belegungsspitzen aufgefordert, vorhandene Gemeinschaftshafträume oder nachrangig, eingerichtete Notbetten zu belegen. Insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden Anzahl psychisch auffälliger und suchtmittelabhängiger Gefangener stellt die (erforderliche!) Anordnung die

Bediensteten regelmäßig vor große Herausforderungen. Nach nervenaufreibender Überzeugungsarbeit haben sich schließlich zwei Gefangene gefunden, die wenn auch widerwillig einen Doppelhaftraum beziehen, ihre ausdrückliche Zustimmung aber verweigern. Angesichts der außerordentlich angespannten Belegungssituation war bei der Auswahl der Gefangenen der Umstand unbeachtlich, dass beide in der laufenden Inhaftierung bereits disziplinarisch mit dem Besitz verbotener Gegenstände wie Drogen oder Handys auffällig geworden sind. Etwaige verbotene Gegenstände, die fortan auf dem Doppelhaftraum bei der Gefangener gefunden werden, können keinem der beiden Gefangenen zugeordnet werden: Die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen ist mangels eindeutiger Zuordnung eines rechtswidrigen und schuldhaften Pflichtverstoßes im Rahmen eines den Grundsätzen des § 120 LStVollzG SH entsprechenden Disziplinarverfahrens nicht mehr möglich.

Insgesamt betrachtet der BSBD Schleswig-Holstein die gemeinschaftliche Unterbringung von Gefangenen infolge von Belegungsspitzen enorm kritisch! Schlussendlich wird die durch behandlungsfördernde Strukturen hergestellte „soziale Sicherheit“ (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 LStVollzG SH) durch „über den Zaun gebrochene“ Doppelbelegungen gefährdet!

Ungeachtet erforderlicher Baumaßnahmen kann das Justizministerium den Herausforderungen, die Belegungsspitzen in der Praxis bedeuten, durch Anpassung der Erlasslage abhelfen. Fraglich ist, ob wirklich schon bei einer Auslastung von 90 % von einer „Belegungsspitze“ gesprochen werden muss, oder ob eine Anhebung auf 95 % angezeigt ist. Den Gefangenen zu eröffnen, dass sie trotz freier Haftplätze ohne deren Zustimmung einen Haftraum gemeinsam mit einem Mitgefangenen beziehen müssen, obwohl Haftplätze frei sind, führt häufig zu Unverständnis und vermeidbaren Diskussionen. Bei lebensnaher Betrachtung ist das Freihalten von teilweise weit über 20 Haftplätzen für Zugänge von Gefangenen auch nicht erforderlich.

Schlusswort

Der Justizvollzug in Schleswig-Holstein steht derzeit an einem wegweisenden Scheideweg. Die Landesregierung hat bereits mit einer Reihe richtungsweisender Maßnahmen auf die personellen und räumlichen Herausforderungen reagiert – hierzu zählen insbesondere die Fortschritte im Bereich der Teilumwidmung der Jugendarrestanstalt Moltsfelde sowie die Berücksichtigung der Personalsituation anhand des Gutachtens von PricewaterhouseCoopers. Diese Schritte sind ein wichtiges Fundament, auf dem aufgebaut werden kann.

Es gilt nunmehr, diese begonnenen Maßnahmen konsequent fortzuführen und zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen. Dabei ist es ebenso wichtig, den Blick nach vorn zu richten und bei Bedarf weitere geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Anforderungen des Justizvollzugs auch langfristig gerecht zu

werden. Die Herausforderungen sind vielschichtig und dynamisch, sie verlangen ein stetiges und vorausschauendes Handeln. Dabei muss sich die Landesregierung bewusst sein, dass die bloße Einleitung richtiger Maßnahmen nicht ausreichend ist. Erst deren vollständige und nachhaltige Umsetzung führt zu spürbaren Verbesserungen.

Der BSBD Schleswig-Holstein steht weiterhin konstruktiv und engagiert für diesen Prozess bereit und appelliert an die politische Verantwortung, diesen Scheideweg entschlossen und zielgerichtet zu beschreiten.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Henry Malonn
BSBD Landesvorsitzender